

**Auszug aus der Niederschrift zur 55. öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates  
Wiggensbach am Montag, 14. Januar 2019 von 20:00 Uhr bis 21:25 Uhr  
im Sitzungssaal im WIZ, Kempter Straße 3, Wiggensbach**

1.0 **Genehmigung der Niederschriften der Sitzung am 10. Dezember 2018**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt die Genehmigungen der Niederschriften des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Marktgemeinderats am 10. Dezember 2018 ohne Einwendungen in der im Ratsinformationssystem eingestellten Fassung.

5.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Tiefbauarbeiten für die Straßensanierungen Mühlweg und Badstubweg – Information über die durchgeführte beschränkte Ausschreibung mit Submission am 13. Dez. 2018 und Vorstellung des Vergabevorschlags der Klinger GmbH**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Informationen und Ergebnisse der beschränkten Ausschreibung mit Submission am 13. Dez. 2018 zur Auftragsvergabe für die Tiefbauarbeiten zur Sanierung der innerörtlichen Straßen „Mühlweg“ und „Badstubweg“ zur Kenntnis und beschließt, die Arbeiten zum Preis von 463.953,78 EUR brutto an die Firma WTI aus Kempten zu vergeben. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt den Bauvertrag mit WTI, Kempten zu schließen und die Allgäu Netz GmbH mit der Verlegung der Breitbandversorgung zu beauftragen.

6.0 **Beratung und Beschlussfassung über mögliche Straßensanierungen in Artho (Kürnacher Straße 100 - Artho 3) und Riedlingen - Trunzen – Erneute Bewerbung für das Programm „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, im Frühjahr 2019 einen Förderantrag für die Straßen „Artho“ (Kürnacher Straße 100 – Artho 3) und Riedlingen – Trunzen im Rahmen des Programms „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“ nach vorherigen notwendigen Detailabsprachen mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben bzgl. den Fördervoraussetzungen (z.B. Überprüfung des aktiven landwirtschaftlichen Betriebs der betroffenen Hofstellen) zu stellen.

Bei Riedlingen – Trunzen wird die südliche Variante favorisiert, vorausgesetzt die neue Trassenführung beim Anwesen Grim ist nach Absprache mit den Anliegern auf Bestand möglich und kann im vorgegebenen Zeitrahmen der Förderkriterien umgesetzt werden. Ansonsten soll für die nördliche Variante der Förderantrag gestellt werden.

Vor einer endgültigen Antragstellung soll ein Zwischenbericht im Marktgemeinderat mit einer Vorstellung der Kostenschätzung und Bewerbungsunterlagen erfolgen.

7.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Benutzungsordnung für die gemeindliche Bücherei – Ergänzungen aufgrund neuer Datenschutzrichtlinien**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt Kenntnis von den aktuellen rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und genehmigt den Entwurf der Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei in der vorliegenden Fassung und beschließt diese samt Anlage mit den Ergänzungen aufgrund neuer Datenschutzrichtlinien als Satzung. Der Erste Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.

**Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Wiggensbach  
als Satzung des Markt Wiggensbach**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei Wiggensbach ist eine öffentliche Einrichtung des Markt Wiggensbach. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei Wiggensbach und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Entgelte für Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

**§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei/Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 5. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem

## 55. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 14. Januar 2019

Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

(5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### § 4 Benutzerausweis

(1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzer/Benutzerin bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

### § 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

### § 6 Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.

(3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

### § 7 Vorbestellungen

(1) Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für ihn zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorgemerktes Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Mahngebühren zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 10 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

## **§ 11 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmen die Bibliothek, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN**

Der Auskunftspunkt (WebOpac) und das WLAN (Free smartONE WiFi) stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.

- (1) Die Bibliothek haftet nicht:
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
  - für Schäden, die einem / einer Benutzerin / Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen

## 55. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 14. Januar 2019

- für Schäden, die einem / einer Benutzerin / Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - für Schäden, die die einem / einer Benutzerin / Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (2) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit, der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit, der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
  - keine geschützten Daten zu manipulieren
  - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
  - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
  - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

### § 13 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

### § 14 Ausschluss von der Benutzung

## 55. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 14. Januar 2019

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 14. Januar 2019 in Kraft.

Wiggensbach, den 15. Januar 2019

Thomas Eigstler  
Erster Bürgermeister

### Gebührenordnung – Anlage zur Benutzungsordnung der Gemeinde Wiggensbach

#### Gebühren:

Je Versäumniswoche und Medium	0,50 Euro
Ersatzausweis incl. Bearbeitung	2,50 Euro
Beschädigung an einem Medium	2,50 Euro
Schwerwiegende Beschädigungen	Ersatz
1. und 2. Mahnung	2,50 Euro
3. Mahnung	5,00 Euro

#### Jahresgebühr:

Erwachsener ab 16 Jahre	12,00 Euro
Partner-/Familienkarte	18,00 Euro
= wenn 2 Erwachsene je eine Karte besitzen	

Kinder von 6 bis 16 Jahre, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende sind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr von der Gebühr befreit. Nachweis durch Schüler-, Studentenausweis oder ähnliches muss vorliegen. Feriengäste dürfen während ihres Urlaubsaufenthalts in Wiggensbach die Bücherei kostenfrei nutzen.

---

#### Ausleihfristen:

Bücher und Spiele	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
DVD, CD	2 Wochen
Weihnachts- und Osterbücher	2 Wochen

#### Öffnungszeiten:

Mittwoch	16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	16.00 – 19.00 Uhr
Sonntag	9.30 – 11.30 Uhr

An Feiertagen ist die Bücherei geschlossen.

## Datenschutzblatt – Anlage zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Wiggensbach

### Datenschutz

Die Öffentliche Gemeindebücherei Wiggensbach ist eine Einrichtung des Markt Wiggensbach und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Landesdatenschutzgesetz Bayern (LDSG).

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Bücherei. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

### Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:  
Gemeindebücherei Wiggensbach, Kempter Str. 3, 87487 Wiggensbach  
buecherei@wiggensbach.de

### Verantwortliche/r:

Frau Michaela Mayr, Kempter Str. 3, 87487 Wiggensbach  
Michaela.mayr@wiggensbach.de

Verantwortliche/r ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen o. Ä.) entscheidet.

### Datenschutzbeauftragter:

Herr Jürgen Funke, Salmas 52, 97534 Oberstufen  
Tel. 08325/927050  
info@komm-it.info

### Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme (z.B. um Sie zu informieren, wenn ein vorgemerkt Medium zur Verfügung steht, so Sie das wünschen). Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) DSGVO / § 51 BDSG. Es handelt sich um vorvertragliche Maßnahmen, die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Bücherei/Bibliothek (ordnungsgemäße Medienausleihe) und Sie willigen in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie den Antrag auf einen Benutzerausweis ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

### Welche Daten werden erfasst?

Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum (freiwillig - Geburtsjahr verpflichtend), E-Mail, Adresse (freiwillig)

Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Bücherei (Ausleihe, Mahnungen; mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung: Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen) verwendet. Falls Sie sich zur Onleihe anmelden oder den WebOPAC nutzen möchten, ist dazu ggf. die Weitergabe von Daten an die Dienstleister nötig (s.u.).

### WebOPAC / Rechenzentrumsbetrieb

Unsere Bücherei betreibt einen WebOPAC im Internet. Es besteht die Möglichkeit, dass Ihr Benutzerkonto für diesen Service freigeschaltet wird und Sie Ihr Konto online einsehen können, um z.B. ein Medium zu verlängern.

Des Weiteren wird unsere Software für die Büchereiverwaltung bei einem externen Anbieter gehostet. Hierzu haben wir mit dem Hersteller der Software einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen.

## 55. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 14. Januar 2019

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich auch an den Hersteller unserer Software unter [datenschutz@datronic.de](mailto:datenschutz@datronic.de) wenden. Betreiber unserer Hostinglösung inklusive des WebOPAC ist die Firma datronic IT-Systeme GmbH & Co.KG, Pröllstraße 22, 86157 Augsburg.

### **Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?**

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können Sie keine Medien mehr ausleihen

### **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie Sie Medien ausleihen oder andere unserer Dienstleistungen nutzen möchten. Ausleihdaten werden in der Regel zum Jahresende nach Rückgabe der Medieneinheit gelöscht, Ihre persönlichen Daten fünf Jahre nach der letzten Zahlung der Jahresgebühr.

### **Welche Rechte haben Sie, was Ihre bei uns gespeicherten Daten betrifft?**

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Wenden Sie sich dazu bitte an Verantwortlichen, dessen Kontaktdaten Sie oben auf dieser Seite finden.

Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der oben angegebenen Adresse an uns wenden. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie den Eindruck haben, dass der Webseiten-Betreiber sich nicht an die Datenschutzbestimmungen hält.

Für die Datenschutzaufsicht ist nach Art. 51 DSGVO der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bayern zuständig.

Prof. Dr. Thomas Petri

Postfach 22 12 19, 80502 München

Wagmüllerstraße 18, 80538 München

Tel. 089 212672-0

### **Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung**

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

### **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.

## 9.0 **Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen**

### 9.1 **Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen**

In der 54. Sitzung des Marktgemeinderats am 10. Dezember 2018 wurden im nichtöffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

- Zustimmung zur Annahme des Kaufvertragsangebots vom 16. Februar 2012 zum Verkauf von Grundflächen zum Bau der Halle 14 an die Swoboda KG.

## 55. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 14. Januar 2019

- Beauftragung von Planungsleistungen für die Straßen- und Trinkwasserleitungssanierung im Mühl- und Badstubweg im Jahr 2019 an das Ingenieurbüro Klinger GmbH in Dietmannsried.
- Beauftragung einer Studie zur Erweiterung der Trinkwasserversorgungsanlage (Netzplanung) an das schwäbische Ingenieurbüro Büro Jellen.
- Beauftragung von hydrogeologischen Beratungsleistungen zur Erschließung neuer Quellgebiete und Grundwasservorkommen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung an die Ingenieurgesellschaft Dr. Ebel in Betzigau.
- Beauftragung von Sondierungsarbeiten an der Schorenquelle an das Geomweltteam GmbH in Marktoberdorf.

### 9.2 **Sachstandsberichte**

Zur Sicherheit der gemeindlichen Trinkwasserversorgung kann berichtet werden, dass erfreulicherweise sich die zwei gemeindlichen Quellen etwas erholt haben. Bei der Kolbenquelle muss seit Weihnachten kein Grundwasser mehr gepumpt werden, da die Quelle wieder eine hohe Schüttung aufweist. Aktuell liegt diese seit Jahresbeginn bei 25 bis 30 l/s, bei einem Tagesverbrauch von täglich ca. 430 m<sup>3</sup>, entspricht ca. 5 l / s. Die Schüttung der Schorenquelle liegt aktuell bei 8,30 l/s (= ca. 720 m<sup>3</sup> / Tag). Damit ist der Bedarf wieder aus eigenen Quellen gedeckt. Aus dem Notverbund von Ahegg wird derzeit nur noch das nötigste Wasser entnommen. Am 19. Dez. 2018 wurde eine Zeitschaltuhr in unserem Schacht in Ermengerst eingebaut und wir beziehen nun dreimal täglich (um 08:00 Uhr, 12:00 Uhr und 18:00 Uhr) für 30 Min. das Fernwasser. Dies sind jeweils ca. 7 m<sup>3</sup>, somit täglich ca. 21 m<sup>3</sup>.

Zum Umfang der gemeindlichen Wasserversorgung kann berichtet werden, dass im Kalenderjahr 2018 in der Kolbenquelle 158.631 cbm und in der Schorenquelle 81.841 cbm Wasser, somit insgesamt 240.472 cbm Wasser gefördert wurden. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr mit 230.556 cbm ein mehr von 9.916 cm bzw. + 4,3 %. Der Wasserverkauf von 197.662 cbm (2017: 187.586 cbm) stieg ebenfalls um 10.076 cbm bzw. 5,37 %. Die selbstverbrauchte Menge und die Wasserverluste betragen 42.810 cbm (17,80 %), der geringste Wert in den letzten 7 Jahren.

Aufgrund der besondere Wetterlage in Wiggensbach während der vergangenen Tagen, mit starken Schneefällen in Verbindung mit den hohen Windgeschwindigkeiten, welche zu starken Schneeverwehungen und somit zu massiven Verkehrsbehinderungen führten, mussten trotz des massiven Einsatzes unseres Winterdienstes zwei Straßen gesperrt werden. Davon betroffen war die Ortsverbindungsstraße zwischen Wiggensbach und dem Kürnachtal, die ab der Passhöhe zwischen Schmidreute und Oberkürnach unpassierbar war und die Gemeindestraße zwischen Schwarzachen über Holzwart und Heckels nach Adelegg und Simmlers. Die Straßensperrungen konnten mittlerweile wieder aufgehoben werden.

Ein besonderer Dank an alle Einsatzkräfte des Winterdienstes für ihren Einsatz und an die Anwohner für ihr Verständnis. Ebenfalls ein Dankeschön an die Freiwillige Feuerwehr, die in den vergangenen Tagen mit dem Abschaufeln der Dächer des Gasthofes „Zum Kapitel“ und des Wertstoffhofes im Einsatz waren.

### 9.4 **Termine**

Die die nächsten Sitzungen im Februar finden wieder turnusgemäß am 4. Feb. (Bau- und Umweltausschuss) und 11. Feb. 2019 (Marktgemeinderat) statt.